

Friedhofsgebühren-Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2010 wird gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1959 idgF, in Verbindung mit § 15 Abs 3 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl.Nr. 103/2007, verordnet:

§ 1 Allgemeines

Für die Benützung von Friedhofseinrichtungen des konfessionellen Friedhofes bei der Pfarrkirche zum Hl. Georg Lauterach werden Abgaben (Friedhofsgebühren) erhoben. Dabei handelt es sich um folgende Arten von Friedhofsgebühren, die jeweils inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer des Benützungsrechtes = Mindestruhezeit
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes einer Grabstätte
- c) Bestattungsgebühren

§ 2 Grabstättengebühren

Gebühr für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte auf die Dauer von 15 Jahren (Kinderbestattungen sollen möglichst im Familiengrab integriert werden):

Einzelgrab	€	210,--
Doppelgrab	€	420,--
Gräber am Kreuzgang	€	360,--
Doppelgrab (Familiengrab) beim Kreuzgang	€	720,--
Urnenische	€	240,--
Urnenplatte	€	180,--
Urnengrab	€	180,--
Urnengrabstein	€	680,--
<u>für Gräber mit Stirnsockel gelten zusätzlich:</u>		
Einzelgrab	€	180,--
Doppelgrab (Familiengrab)	€	200,--
Urnengrab	€	160,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren:

Einzelgrab	€	210,--
Doppelgrab	€	420,--
Gräber am Kreuzgang	€	360,--
Doppelgrab (Familiengrab) beim Kreuzgang	€	720,--
Urnenische	€	240,--
Urnengrab	€	180,--

Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte (§ 38 Abs. 5 Best.-G.) beträgt **pro Jahr der Verlängerung** 1/10 der Gebühr gemäß § 3 Friedhofsgebühren-Verordnung.

§ 4

Bestattungsgebühr

Die Gebühr für die Bestattung wird vom Bestattungsunternehmen vorgeschrieben und vom Friedhofserhalter weiterverrechnet. Sie beträgt derzeit bei den Grabstätten €330,-- und bei den Urnen €156,-- im Urnengrab mit Schacht und €138,-- im normalen Grab. Ein Zuschlag von €120,-- wird anlässlich von Samstagsbestattungen hinzugerechnet. Aufwendungen, die über das übliche Ausmaß hinausgehen (z. B. notwendige Schremmarbeiten oder Bodenaustausch) werden vom Friedhofserhalter getragen.

Für die Aufbewahrung in der Totenkaplle (inkl. Erdcontainer) wird ein Betrag von €40,-- verrechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren wie für die Bestattung zu entrichten.

§ 6

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Grabstättengebühr.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft, ab welchem Zeitpunkt alle bisherigen Gebührenverordnungen ihre Gültigkeit verlieren.

Elmar Rhomberg
Bürgermeister